

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Bw-20-139/21

Aktenzeichen:

Amt: Finanzen
 Datum: 21.12.2020
 Version: 1

zu behandeln in:
 öffentlicher Sitzung
 nicht öffentl. Sitzung

Betreff: Beschluss über die Entlastung der Amtsdirektoren für das Haushaltsjahr 2017**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Nein**Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €Finanzierung € Objektbezogene Einnahmen: €
Eigenanteil:Haushaltsbelastung: €Veranschlagung: **Nein** mit €Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH: **geprüft und bestätigt:**_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AFB	1						
GV	1						

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Bw-20-139/21

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde beschließt

**die Entlastung des amtierenden Amtsdirektors Lars Nissen sowie
die Entlastung des Amtsdirektors Marko Köhler
des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2017**

gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf entscheidet die Gemeindevertretung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Der von der Kämmerin aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Borkwalde wurde vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Potsdam-Mittelmark zusammen mit den Entwürfen der Jahresabschlüsse 2011 bis 2016 geprüft. Aus dem vorliegenden Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2017 und der verkürzten Jahresabschlüsse 2011 bis 2016 der Gemeinde Borkwalde vom 12.11.2020 ergeben sich keine Feststellungen, die einer Entlastung des Amtsdirektors entgegenstehen.

Das RPA erklärt:

“Die Prüfung hat ergeben, dass der Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf entlastet werden kann.“

Im Haushaltsjahr 2017 war Herr Lars Nissen bis zum 18.06.2017 amtierender Amtsdirektor des Amtes Brück. Mit Wirkung vom 19.06.2017 wurde Herr Marko Köhler zum Amtsdirektor des Amtes Brück ernannt.

Da unterjährig ein Wechsel des Amtsinhabers vollzogen wurde, ist für jeden im Laufe des entsprechenden Haushaltsjahres verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung zu beschließen.

Gemäß Rundschreiben vom 21. März 2019 in kommunalen Angelegenheiten zur Anwendung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15.10.2018 Nummer 2.7. ist über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für jedes Jahr einzeln zu entscheiden.